

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **9 (1917)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168  
Postcheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration:  
Unionsdruckerei Bern  
Kapellenstrasse 6

## INHALT:

	Seite		Seite
1. Die Friedenskonferenz der Gewerkschaften	53	6. Internationale Gewerkschaftskonferenz	63
2. Mindestlöhne für die Landwirtschaft	57	7. Aus Unternehmerverbänden	64
3. Schweizerischer Arbeiterbund	58	8. Ausland	64
4. Aus schweizerischen Verbänden	59	9. Literatur	64
5. Finnische Gewerkschaften im Jahre 1916	62		

## Die Friedenskonferenz der Gewerkschaften.

Im Juli 1916 fand in Leeds in England eine Konferenz von Delegierten der Gewerkschaften der Ententeländer statt, die ein Programm aufstellte, das auf der allgemeinen Friedenskonferenz zu verwirklichen gesucht werden soll. Wir haben dieses Programm, das seinerzeit allen gewerkschaftlichen Landeszentralen zugesandt worden ist, in Nr. 1 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » auszugsweise wiedergegeben.

Unterdessen hat sich auf Antrag einer skandinavischen Gewerkschaftskonferenz der Internationale Gewerkschaftsbund mit dem Programm befasst, da es als Grundlage der Diskussion einer sobald wie möglich stattfindenden internationalen Gewerkschaftskonferenz dienen soll. Der Programmwurf ist von dem Präsidenten des internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Legien, umgearbeitet worden, und es stehen nunmehr beide Entwürfe zur Diskussion. *Wir fordern die Zentralvorstände der Verbände, die Sektionsvorstände der Gewerkschaften und die Vorstände der Arbeiterunions auf, nunmehr die Diskussion dieser Anträge zu veranlassen.* Es ist wünschenswert und zweckdienlich, dass überall Referenten zur Behandlung der Frage bestellt werden.

*Neue Anträge oder Abänderungsanträge sind an das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, Bern, Kapellenstrasse 8, zu senden.*

### I. Anträge der Leedser Konferenz.

#### Die Arbeiterforderungen.

Die Konferenz erklärt, dass der Friedensvertrag, der den jetzigen Krieg beenden und den Völkern die Freiheit und politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit geben wird, gleichzeitig der Arbeiterklasse aller Länder ein Mindestmass von Garantien sichern, sowohl moralischer wie materieller Art, bezüglich des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und Arbeiterschutz, um diese zugleich vor den Angriffen

der internationalen kapitalistischen Konkurrenz zu bewahren.

#### 1. Recht auf Arbeit, Koalitionsrecht.

Jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Nationalität, hat ein Recht, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann. Jeder Arbeiter soll in dem Lande, wo er seine Tätigkeit ausübt, aller Garantien gewerkschaftlicher Art sich erfreuen, die für den einheimischen Arbeiter gelten, besonders des Rechtes, persönlich an der Leitung seiner Gewerkschaft teilzunehmen.

Kein Arbeiter darf ausgewiesen werden wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen.

Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

Kein ausländischer Arbeiter darf weniger Lohn erhalten oder zu schlechteren Bedingungen als denen des normalen und üblichen Lohnsatzes oder der in der betreffenden Stadt oder Gegend für Arbeiter desselben Berufes oder derselben Spezialität bestehenden Arbeitsbedingungen arbeiten.

Als diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die in den Verträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation festgelegten zu betrachten. Wo solche Verträge nicht bestehen, sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch paritätische Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeitergewerkschaften, festzulegen.

#### 2. Aus- und Einwanderung.

Aus- und Einwanderungen der Arbeiter werden organisiert und sind begründet auf nationalen Arbeitervermittlungsorganisationen.

Jedes Land hat eine besondere Kommission der Aus- und Einwanderung zu bestellen, in der neben der Regierung die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen des betreffenden Landes vertreten sind.

Die Anwerbung von Arbeitern in einem fremden Lande ist erst gestattet, wenn die Kommissionen der beteiligten Länder, denen zu prüfen obliegt, ob und in welchem Umfange die Anwerbung den wirklichen Bedürfnissen einer Industrie oder einer Gegend entspricht und ob die Anwerbeverträge genau den oben beschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen, ein günstiges Gutachten abgegeben hat.

Die Anwerbung der Auswanderer ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Auswanderungslandes unterstellt.

Die Durchführung der Arbeiterverträge ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Einwanderungslandes unterstellt.

Wenn es nötig sein sollte, auch auf farbige Arbeiter zurückzugreifen, so wird die Anwerbung den gleichen